

Förderverein Naturschutzstation Malchow e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Naturschutzstation Malchow e.V." (Kurzform: Naturschutz Berlin-Malchow) und ist in das Vereinsregister von Berlin (Amtsgericht 95 VR 13589) eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 13051 Berlin-Malchow, Dorfstraße 35.
- (3) Neben der Naturschutzstation Malchow als Hauptsitz ist der Verein weiterhin in der Blockhütte im Grünen, Passower Straße 35, 13055 Berlin, im Naturschutzzentrum Schleipfuhl, Hermsdorfer Straße 11A, 12627 Berlin sowie auf dem Aktivspielplatz Berle, Am Berl 13, 13051 Berlin tätig.
- (4) Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt mit seiner Arbeit, für den Schutz, die Erhaltung und die Pflege wertvoller Landschafts- und Naturbereiche zu wirken.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erfüllt werden, durch:
 - (a) allseitige Unterstützung und Beratung der Naturschutzstation Malchow als Umweltbildungszentrum
 - (b) Auf- und Ausbau einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Umweltbildung für Kinder und Jugendliche
 - (c) Wissenschaftliche Begleitung und fachliche Absicherung von Artenschutzmaßnahmen im Handlungsbereich des Vereins und damit verbunden den Aufbau einer Artenschutzstation für einheimische Fische, Amphibien und Reptilien in Malchow
 - (d) Planung und Durchführung von Biotopschutzmaßnahmen und landschaftspflegerischen Arbeiten, Schutz alter gefährdeter Haustierrassen durch Tierhaltung und deren Einsatz in der Landschaftspflege und Landwirtschaft
 - (e) Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für Erwachsene
 - (f) Umweltpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich
 - (g) Beratung und Unterstützung bei der ökologischen Schulhof- und Freiflächenbegrünung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (5) Zur Realisierung der satzungsgemäßen Ziele ist der Verein zur Kreditaufnahme berechtigt. Die Aufnahme von Krediten bedarf der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes. Soweit es nachhaltig der Erfüllung eines Vereinszweckes dient, darf der Verein Rücklagen bilden.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben des §2 (2) arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, wie z.B. ABM usw. in Anspruch nehmen und in eigener Regie leiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (2) Der Verein hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder. Diese können natürliche oder juristische Personen sein.
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Einzelpersonen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig werden wollen.
 - (b) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die den Verein in seiner Arbeit finanziell oder durch andere Maßnahmen unterstützen wollen.
 - (c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Sinne der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - (b) durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand oder
 - (c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober und fahrlässiger Art und Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins leisten einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Die Beitragshöhe regelt die Beitragsordnung.
Im Einzelfall kann eine Aussetzung der Beitragszahlung durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand bewilligt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind 14 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern bekanntzugeben.
Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.
- (3) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch eine schriftliche Vollmacht vertreten sind.
Sollte das nicht der Fall sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine Wiederholungsversammlung einzuberufen, die dann als beschlussfähig erklärt wird.
- (5) Ordentliche Mitglieder des Vereins haben eine Stimme, Förder- und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit. Änderungsanträge müssen den Mitgliedern ungefähr 4 Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich und unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Nichtsicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes kann er auf Beschluss der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern, mindestens aber drei. Er wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und legt die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder fest.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an einen Geschäftsführer übertragen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Organisation des Vereinsleben
 - Mitgliedsaufnahme und -ausschluss
 - Erstellung eines Jahresberichtes zum Abschluss des Geschäftsjahres
- Die Arbeitsweise des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Bei der Beschlussfassung im Vorstand ist die einfache Mehrheit entscheidend. Über Vorstandsbeschlüsse sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.
- (7) Der Vorstand kann bei schweren Verstößen gegen die Satzung Vereinsstrafen aussprechen. Dazu gehören: befristeter Ausschluss aus dem Verein, Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen (Haus- oder Platzverbot), Rügen oder Verweise.

§ 8 Auflösung, Aufhebung und Wegfall des Zweckes des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von neun Zehnteln der Mitglieder beschlossen werden.
Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder schriftlich und mindestens einem Monat vor dem Termin einzuladen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.